

II-2060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1135/J

1991 -05- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten Praxmarer, Meischberger, Mag. Haupt, Haller
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Remunerierte Lehraufträge, Universität Innsbruck

An Universitäten entsteht durch die fachliche Entwicklung ein steigender, zum Teil auch schwankender Ausbildungsbedarf, der über den Rahmen der durch Studienordnungen und Lehrpläne hinausgehenden Lehrverpflichtungen hinausgeht.

Dieser Mehrbedarf wird, soweit er nicht von Universitätslehrern im Rahmen ihrer Dienstzeit und Lehrverpflichtung abgedeckt werden kann, durch Lehraufträge bedeckt.

Diese können als remunerierte und nicht remunerierte Lehraufträge vergeben werden.

Wenn ein öffentliches Interesse an der Ausbildung besteht, hat der Bund als Rechtsträger der Universität eine entsprechende finanzielle und personelle Vorsorge zu treffen, um dieses Fach anzubieten. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen Bildungs- und Lehrauftrag, der dem Bund von der Gesellschaft in Form von Gesetzen erteilt wird, kostenlos, also nicht remuniert, zu übernehmen.

Über die Remunrierung von Lehraufträgen entscheidet aufgrund eines Fakultätsbeschlusses das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

An der Universität Innsbruck wurden sowohl von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als auch von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Anträge auf Erhöhung des Kontingents an remunierten Lehraufträgen gestellt. Beide stützten sich auf einen Bedarf im Bereich der fachbezogenen EDV-Ausbildung der Studenten.

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät wurde diesem Antrag nicht stattgegeben, während dem sachlich entsprechenden Antrag der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sehrwohl durch Erhöhung der remunierten Lehraufträge im Ausmaß von 150 Wochenstunden stattgegeben wurde.

-2-

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e

- 1) Nach welchen Kriterien werden remunerierte Lehraufträge vergeben ?
- 2) Welche Bedarfsnachweise und Bedarfserhebungen bilden die Grundlage für die Genehmigung remunerierter Lehraufträge ?
- 3) Gibt es verbindliche kundgemachte Richtlinien für die Beantragung und Genehmigung von remunerierten Lehraufträgen ?
- 4) Gibt es neben Richtlinien oder Usancen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auch Regelungen des Bundesministeriums für Finanzen, die bei der Genehmigung beachtet werden müssen?
- 5) Warum wurden konkret an der Universität Innsbruck die Rechtswissenschaftliche und die Geisteswissenschaftliche Fakultät hinsichtlich der Genehmigung remunerierter Lehraufträge bzw der Genehmigung zusätzlicher derartiger Lehraufträge unterschiedlich behandelt ?
- 6) Wonach errechnet sich der Schlüssel, nach dem die Kontingente für remunerierte Lehraufträge auf die einzelnen Universitäten, innerhalb der Universitäten auf die Fakultäten, verteilt werden ?
- 7) Werden die Kontingente regelmäßig einer Revision auf ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit unterzogen, da sich die Zahl der Studenten an den einzelnen Universitäten bzw Fakultäten verändert?